

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Viertes Stück vom Jahre 1863.

### N. X. Ministerial-Bekanntmachung

vom 1. Mai 1863, den Anschluß des Fürstenthums Neuß j. L. an das gemeinschaftliche Appellationsgericht in Eisenach betreffend.

Nachdem zwischen den Staatsregierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen und des Fürstenthums Neuß j. L. wegen Anschlusses der letzteren an das gemeinschaftliche Appellationsgericht in Eisenach ein Vertrag abgeschlossen worden ist, so wird derselbe nach allseitig erfolgter Höchster Ratifikation auf Befehl Serenissimi hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 1. Mai 1863.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**  
v. Vertrag.

Nachdem von den Staatsregierungen des Großherzogthumes Sachsen-Weimar-Eisenach, des Fürstenthumes Schwarzburg-Rudolstadt, des Fürstenthumes Schwarzburg-Sondershausen und des Fürstenthumes Neuß jüngerer Linie bejenseitig des Beitritts der letzteren zu den Verträgen; welche zwischen den drei erstgenannten Staatsregierungen wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Appellations-Gerichtes am 23. März bezüglich am 9. u. 15. April 1850 und wegen Erneuerung bezüglich Abänderung dieses Vertrages am 19. November bezüglich am 12. und 22. December 1859 vereinbart worden sind, ein Vertrag abgeschlossen worden ist, welcher folgendermaßen lautet:

Zwischen dem Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministerium in Weimar, den Fürstlich Schwarzburgischen Ministerien in Rudolstadt und Sondershausen und dem Fürstlich Neuß-Plauijchen jüngerer Linie Ministerium in Vera ist unter Vorbehalt

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesammll. XXIV.

4

Herausgegeben in Rudolstadt den 6. Juni 1863.